



Nutzungs- und Verhaltensregeln zur Wiedereröffnung der städtischen Indoor-Sportanlagen

In Niedersachsen ist ab dem 25.05.2020 unter Auflagen die kontaktfreie Sportausübung in Indoor-Sportanlagen wieder möglich. Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs in Indoor-Sportanlagen sind gemäß Niedersächsischer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz. Dies betrifft insbesondere die Steuerung des Zutritts zur Sportanlage, die Einhaltung der Hygienevorgaben und die ständige Gewährleistung des Mindestabstands. Verantwortungsvolles Handeln und die Einhaltung der Vorgaben ist im Eigeninteresse der Sportlerinnen und Sportler notwendig. Bitte achten Sie auf sich und andere!

Als Betreiber der städtischen Sportanlagen gibt die Stadt Wolfsburg für den Betrieb der städtischen Indoor-Sportanlagen folgende Nutzungs- und Verhaltensregeln vor:

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser kann während des Trainingsbetriebes selbstverständlich abgelegt werden.
- Der Zutritt zu den Sportstätten erfolgt geordnet und nacheinander unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern.
- Die 10 Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände sind zwingend einzuhalten.
- Ein ausreichend großer Personenabstand von mindestens 2 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten. Die Größe der Sportgruppen ist ggf. entsprechend anzupassen. Als Richtwert gilt 10m² Sportfläche je Sporttreibenden.
- Erlaubt ist nur kontaktloser Sport, bei dem jede Person einen ständigen Abstand von 2 Metern zu anderen Personen einhält. Dies gilt für Individualsport und für Mannschaftssportarten. Die Austragung von Zweikämpfen in den Mannschaftssportarten ist untersagt. Ausnahmen gelten für Personen aus einem Hausstand.
- Bei mehrfacher Belegung einer Großsporthalle ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen, also den Mindestabstand stets einhalten. Betreten Sie eine Halle erst nach Beginn Ihrer Nutzungszeit und verlassen Sie diese auf jeden Fall vor Beendigung der Nutzungszeit.
- Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten bleiben geschlossen – ausgenommen sind ausgewiesene WC-Anlagen. Dort können und sollen Hände vor und nach dem Sport gewaschen werden.
- Die Teilnehmenden kommen zu den Übungseinheiten bereits in Trainingsbekleidung.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands (am besten einzeln) betreten und genutzt werden.
- Auf eine regelmäßige Durchlüftung der Räumlichkeiten durch das Öffnen der Fenster ist zu achten.
- Die Bildung von kleineren Trainingsgruppen, die möglichst dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, erfolgt analog der Vorgaben der Fachverbände.
- Die konsequente Durchführung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen durch die Nutzer, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportkleingeräten, ist erforderlich. Dazu müssen die Vereine entsprechende Reinigungsmittel vorhalten.

- Die Teilnehmenden nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien. Auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
- Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und ähnliche Kundgebungen mit Körperkontakt muss verzichtet werden.
- Abstandsmarkierungen mit Klebestreifen o.ä. auf dem Hallenboden sind nicht erlaubt. Hier müssen andere geeignete Hilfsmittel gewählt werden, die rückstandlos entfernt werden können.
- Die Aufenthaltsdauer in der Sporthalle ist auf die Durchführung der sportlichen Aktivität zu beschränken.
- Zuschauer*innen sind nicht gestattet. Die Anzahl an Trainer*innen und Betreuer*innen ist auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.
- Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Verein verpflichtet, über die jeweilige Übungseinheit eine Teilnehmerliste (Ort, Datum, Uhrzeit, Namen und Telefonnummern der Übungsleitung und der Teilnehmenden) zu führen und mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung durch das Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona Virusinfektion hat eine sofortige Meldung an die Übungsleitung und das städtische Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
- Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß den Sportbetrieb zu untersagen.
- Der Verein gibt die vorliegenden Nutzungs- und Verhaltensregeln zur Öffnung der Indoor-Sportanlagen allen Übungsleitungen und Teilnehmenden zur Kenntnis.
- Die Nutzung der Sportflächen orientiert sich am gültigen Sommerbelegungsplan der einzelnen Ortsteile. Alle Vereine werden gebeten mitzuteilen, ob und ab wann sie die im Rahmen des Sommerbelegungsplans gemeldeten Zeiten wieder in Anspruch nehmen wollen. Darüber hinaus können alle Vereine weitere Belegungswünsche mitteilen.

Die Verantwortung zur Einhaltung der genannten Auflagen liegt bei den Vereinen und natürlich in der Eigenverantwortung jedes Sporttreibenden. Wir wünschen Ihnen trotz der Auflagen viel Freude beim Sporttreiben! Bleiben Sie gesund!

Für Rückfragen steht Ihnen der Geschäftsbereich Sport gerne zur Verfügung.

**Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Sport und Bäder**



BEEINDRUCKEND JUNG

WOLFSBURG